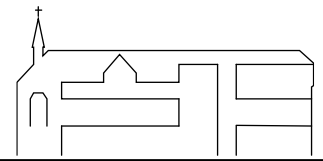


## **Wichtige Hinweise für Oberstufenschülerinnen und -schüler**

(Stand: Januar 2023)

### **Allgemeines**

- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, jeden Morgen den Umlauf zu lesen, um Informationen entgegenzunehmen. Gleiches gilt für Aushänge der Studienleitung im Oberstufenraum bzw. Informationen im Dateispeicher des Schulportals.
- Als Schüler/in sind Sie zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet, dies gilt auch für Tutorenstunden. Für das Fernbleiben vom Unterricht gelten untenstehende Regelungen zur Entschuldigung und Beurlaubung - bitte unbedingt beachten!
- Es ist in der Regel nicht möglich, innerhalb des Schuljahres aus einem Kurs auszutreten oder einen Kurs nachträglich zu belegen [§8(3) OAVO]. (Ausnahme: Abwahl eines Kurses nach der Q3)
- Kurswechsel sind nur innerhalb der ersten beiden Schulwochen möglich und bei der Studienleitung schriftlich zu beantragen. In der Regel muss eine Tauschpartnerin gefunden werden.
- Schüler/innen können an Kursen benachbarter Gymnasien teilnehmen („Fulda-Leiste“), wenn diese Kurse an der MS nicht angeboten werden können [§ 8(5) OAVO]. Dies kann Nachteile bei der Stundenplangestaltung nach sich ziehen, die akzeptiert werden müssen.
- Für die Beurteilung der Leistungen sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise [§9(3) OAVO]; dazu gehören: Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen, Protokolle, Hausaufgaben, Referate und andere mit dem Kursleiter abgesprochene schriftliche Leistungen. Eine formelhafte Berechnung ist nicht möglich.
- Versäumt eine Schülerin/ ein Schüler aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen einen schriftlichen Leistungsnachweis oder die besondere Fachprüfung in Sport, so entscheidet die Lehrkraft, ob dieser nachzuholen ist [§9(9) OAVO]. Zentrale Termine für Nachschriften werden angeboten.
- Für alle Leistungsnachweise gilt: Auf und unter dem Tisch dürfen nur Doppelbögen und zugelassene Formelsammlungen, Wörterbücher usw. liegen. Sollten während oder nach Beendigung der Klausur schriftliche Notizen oder ein Smartphone/ -watch etc. durch die Lehrkraft gefunden werden, so gilt dies als vorbereiteter Täuschungsversuch, der mit OP. geahndet wird (§ 31 VOGS).
- Schüler/innen sind verpflichtet, ihre Klausuren bis zum Abitur aufzubewahren.
- Schüler/innen sind selbst dafür verantwortlich, stets zu prüfen, ob sie ihre Belegpflicht erfüllen und genügend Kurse zum Einbringen in die Abiturwertung besuchen.
- Schüler/innen besuchen in der Regel den Religionsunterricht ihrer Konfession [§16(1) OAVO].
- Sport kann nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn es während der gesamten Qualifikationsphase dreistündig unterrichtet wurde [§17(2) OAVO]. Schüler/innen müssen durch ihre Kursbelegung sicherstellen, dass zum Zeitpunkt der Meldung zur Abiturprüfung die Benennung eines Ersatzprüfungsfaches möglich ist (falls eine Verletzung vorliegt, die eine praktische Prüfung unmöglich macht) [§17 (2) OAVO].



- Jedes Prüfungsfach muss in der E-Phase belegt worden sein, d.h. nach einem Wechsel z.B. von Ku zu DS nach der E-Phase ist DS als Prüfungsfach unmöglich.
- Beleg- und Einbringverpflichtungen können im Informationsheft „Abitur – ein guter Weg in Hessen“ oder in den im Dateispeicher abgelegten Infoseiten nachgelesen werden.
- Die Regelungen über die Information von Eltern (etwa über eine Gefährdung der Versetzung) gelten entsprechend auch für Eltern volljähriger Schüler/innen bis zu deren Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern die Schülerin/ der Schüler dem nicht widersprochen hat. (...) Über den Widerspruch sind die Eltern von der Schule zu informieren. (§16 VOGS vom 14.06.2005).
- OAVO § 26 Abs. 2 und 3 – Gesamtqualifikation

Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I sind die 24 anzurechnenden Grundkurse einfach zu werten, die acht anzurechnenden Leistungskurse zweifach. Unter den 32 einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Höchstens sechs Kurse dürfen unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse in einfacher Wertung. (...)

- Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 – Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Punkte

Folgende Tabelle ist während der Einführungsphase

Prozent	unter 20	ab 20	ab 27	ab 33	ab 40	ab 45	ab 50	ab 55	ab 60	ab 65	ab 70	ab 75	ab 80	ab 85	ab 90	ab 95
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Bei Fragen und Problemen jeglicher Art stehe ich gerne zur Verfügung, dazu ist entweder eine persönliche Kontaktaufnahme in meinem Büro oder unter [studienleiterin@marienschule-fulda.de](mailto:studienleiterin@marienschule-fulda.de) möglich. Gerne können auch Termine für ausführliche Beratungsgespräche vereinbart werden. Eine allgemeine Informationsveranstaltung zu Oberstufe und Abitur findet in jeder Jahrgangsstufe statt.

Annette Theiner (Studienleitung)